

## Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2022/01

2022-0.196.858 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

10. Juni 2022

# Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

**Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:**

<b>Register der Wirtschaftlichen Eigentümer .....</b>	<b>1</b>
System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer auf Europäischer Ebene (BORIS) .....	2
Berücksichtigung der WiEReG Compliance-Packages in den FMA Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten.....	5
Die Funktionsweise von Compliance Packages .....	6
Erstellung von Compliance Packages durch berufsmäßige Parteienvertreter .....	7
Typische Anwendungsfälle von Compliance-Packages .....	8
Länderinformationen und weitere Hilfsmittel für die Erstellung von Compliance-Packages ...	9

# System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer auf Europäischer Ebene (BORIS)

Mit der Inbetriebnahme des Systems zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (Beneficial Owner Register Interconnection System – BORIS) werden Abfragen aus Registern anderer Mitgliedsstaaten künftig wesentlich einfacher. Von Beginn an sind die Register von Österreich, Griechenland und Malta angebunden. Vier Mitgliedstaaten werden in den nächsten Monaten freigeschaltet und sieben weitere Mitgliedstaaten werden voraussichtlich bis Jahresende hinzukommen. Die übrigen Mitgliedstaaten werden nach und nach angebunden werden. Ab dem vierten Quartal 2022 werden die Bezahldienste der Mitgliedstaaten eingebunden, wodurch auch kostenpflichtige Auszüge abgerufen werden können.

Die Abfrage erfolgt über das Europäische Justizportal, wobei Auszüge in allen Amtssprachen unter folgendem Link abgerufen werden können: [Europäisches Justizportal - System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer \(europa.eu\)](https://european-courts.europa.eu/system-zur-vernetzung-der-register-wirtschaftlicher-eigentuer)

Technisch erfolgt die Suche in den jeweils ausgewählten Registern der Mitgliedstaaten. Die Daten werden ebenfalls von den nationalen Registern übermittelt und von BORIS in einen Auszug in der gewünschten Sprache eingefügt. Die Sprache bestimmt sich nach jener, in der das Europäische Justizportal aufgerufen wird.

Die Abfrage selbst ist öffentlich zugänglich, eine Registrierung ist nicht erforderlich aber möglich wodurch weitere Funktionen genutzt werden können. Rechtsträger können in den Registern aller oder bestimmter Mitgliedstaaten gesucht werden:

## Suche nach Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer

Sie können hier nach Unternehmen, juristischen Personen, Trusts oder Rechtsvereinbarungen suchen und Zugang zu den von den nationalen Registern bereitgestellten Informationen über den bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer erhalten. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung wird diese Suchfunktion schrittweise die Register der wirtschaftlichen Eigentümer aller EU-Länder sowie Islands, Liechtensteins und Norwegens miteinander verbinden. Bestimmte Informationen können im Einklang mit nationalem Recht einem eingeschränkten Zugang durch die Öffentlichkeit unterliegen; gebührenpflichtige Informationen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Portal zur Verfügung stehen. Sollten Sie nach Informationen oder Dokumenten aus Registern suchen, die noch nicht in die Suchfunktion dieser Seite integriert sind, so finden Sie die Links zu den jeweiligen nationalen Registern auf unserer Seite „Allgemeine Informationen und Geschäftsbedingungen“.

Name des Rechtsträgers:

Registrierungsnummer des Rechtsträgers:

## Suche in allen teilnehmenden Ländern

[Alle auswählen](#) | [Alles zurücksetzen](#)

 Griechenland

 Malta

 Österreich

Ich habe die Nutzungsbedingungen, den Haftungsausschluss sowie die für den Datenzugang geltenden Regeln, Beschränkungen und Bedingungen gelesen und akzeptiere diese.

Zurücksetzen

Suchen

Das Suchergebnis wird übersichtlich dargestellt und kann nochmals durch die Eingabe von zusätzlichen Suchbegriffen verfeinert werden (Suche im Testsystem nach „Test“ mit der späteren Eingrenzung auf „Testunternehmen“):

**Suchergebnisse**

Nachstehend finden Sie alle mit Ihren Suchkriterien übereinstimmenden Einträge.

**4 Ergebnisse** für Suchanfrage [Alles einblenden](#) | [Alles ausblenden](#)

<b>Testunternehmen Alpha - Österreich</b>	Gratis		▼
<b>WebS Testunternehmen Versicherungsverein meldebefreit - Österreich</b>	Gratis		▼
<b>WebS Testunternehmen Versicherungsverein mit § 5 Meldung und einem Trust als ORT - Österreich</b>	Gratis		▼
<b>WebS Testunternehmen Versicherungsverein mit § 5 Meldung und einem in- und ausländischen ORT - Österreich</b>	Gratis		▼

◀ ◁ 1 ▷ ▶ ▶▶

**Ergebnisse eingrenzen**

**Name des Rechtsträgers:**

**Land**  
 Österreich (4 Ergebnisse)

**Kennung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer:**

**EUID:**

Die gewünschten Auszüge können in einen Warenkorb gelegt und anschließend gesammelt bezahlt werden oder bei kostenfreien Auszügen einfach gesammelt heruntergeladen werden:

**Suchergebnisse**

Nachstehend finden Sie alle mit Ihren Suchkriterien übereinstimmenden Einträge.

**4 Ergebnisse** für Suchanfrage [Alles einblenden](#) | [Alles ausblenden](#)

**Testunternehmen Alpha - Österreich**

**Anschrift:** Mustergasse 1, 9999 Musterdorf, Österreich  
**Registrierungsnummer des Rechtsträgers:** 911009999894  
**Kategorie der Rechtsform:** Gesellschaften  
**Rechtsform:** small mutual insurance association (kleiner Versicherungsverein)  
**Kennung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer:** BORIS\_AT\_WIEREG ⓘ

**Liste der wirtschaftlichen Eigentümer** Gratis ✓

**Warenkorb**

Osterreich

- Testunternehmen Alpha Gratis ✓
- WebS Testunternehmen Versic... Gratis

**Gesamtpreis**  
Keine Zahlung erforderlich

**Auschecken**

**Ergebnisse eingrenzen**

**Name des Rechtsträgers:**

**Land**  
 Österreich

**Kennung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer:**

**EUID:**

Durch das Klicken auf „Auschecken“ können gratis verfügbare Auszüge heruntergeladen werden oder aber kostenpflichtige Auszüge über den jeweiligen nationalen Zahlungsprovider bezahlt werden. Sobald die Auszüge heruntergeladen sind, wird dies in der Übersicht angezeigt und die jeweiligen Auszüge können entweder gleich durch klicken auf das

„Download Symbol“ oder auch binnen einer Woche durch Verwendung des per E-Mail zugesendeten Link heruntergeladen werden. Anbei ein Beispiel für einen englischsprachigen Auszug aus dem Österreichischen Register:



Date and time of the order 10/06/2022 14:54:20 CEST

---

#### Entity profile

---

Name of legal entity or arrangement: **Testunternehmen Alpha**  
Registration number: **911009999894**  
Legal form category: **corporate entity**  
Legal form: **small mutual insurance association (kleiner Versicherungsverein)**  
Registration address: **Mustergasse 1, 9999 Musterdorf, Austria**  
Beneficial ownership register: **BORIS\_AT\_WIEREG**

#### Data on the beneficial owner(s):

---

Surname of the beneficial owner: **Musterfrau**  
First name of the beneficial owner: **Susanne**  
Birth date: **12/05/1980**  
Country of residence: **Switzerland**  
Nationality: **Switzerland**  
Place of birth: **Bern**  
Document ID number: **123445 passport CHE**  
Person is deceased: **No**  
Registrable date: **16/09/2020**  
Date of last update: **16/09/2020**  
Legal Intermediaries: **Holding AG (CHE, Handelsregister, 1748523W)**

#### Beneficial interest held

Nature of the beneficial interest held: **Other means**  
Description: **control**  
Ownership type: **Indirect**  
Extent of the beneficial interest held: **Not applicable**

#### Further data

Specific mention: **No**

Der Inhalt des Auszugs ergibt sich gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einsicht in das Register im Zuge der europäischen Vernetzung (WiEReG-VernetzungV), BGBl. II Nr. 82/2022.

## **Berücksichtigung der WiEReG Compliance-Packages in den FMA Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten**

Ende Februar 2022 veröffentlichte die FMA ihre überarbeiteten Rundschreiben zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Im FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Dok.nr.: 01/2022, wird nun ausführlich die Verwendung von WiEReG Compliance-Packages durch Kredit- und Finanzinstituten in Punkt 4.2.9 behandelt. Dabei wird dargestellt, wie Kredit- und Finanzinstitute risikoorientiert mit Hilfe von Compliance-Packages die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden überprüfen können. Insbesondere wird auch betont, dass Existenznachweise von ausländischen übergeordneten Rechtsträgern auch dann verwendet werden, wenn diese im Zeitpunkt der Überprüfung durch Kredit- und Finanzinstitute bereits älter als sechs Wochen sind, solange das Compliance-Package als solches gültig ist. Gerade dies stellt einen entscheidenden Vorteil für Rechtsträger mit einer internationalen Beteiligungsstruktur dar.

Durch die prominente Aufnahme von Compliance-Packages in das Rundschreiben der FMA ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung dieser neuen Vorgaben die Nachfrage nach Compliance-Packages seitens der Klienten im Laufe des Jahres deutlich steigen wird.

Nachfolgend haben wir daher für Sie die wesentlichen Aspekte von Compliance-Packages zusammengefasst.

## Die Funktionsweise von Compliance Packages

- Für alle zur Meldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register verpflichteten Rechtsträger kann ein berufsmäßiger Parteienvertreter auf freiwilliger Basis auch die zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an das Register übermitteln (Compliance-Package).
- Diese Dokumente können von Unternehmen, die Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention unterliegen, wie beispielsweise Kreditinstitute, Finanzinstitute, Steuerberater und Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte und bestimmte Gewerbetreibende (Verpflichtete) eingesehen werden. Diese können Ihre Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden aufgrund der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Basis dieser Dokumente erfüllen.
- Der zeitaufwändige Prozess der Anfrage der Dokumente und der Übersendung der Dokumente kann daher durch die Einsicht in ein Compliance-Package ersetzt werden, wodurch sich eine große Kostenersparnis und vor allem eine Beschleunigung von für Unternehmen kritischen Prozessen (z.B. Darlehensgewährungen) ergeben. Zudem können Rechtsträger durch ein Compliance-Package ihre Aufbewahrungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 WiEReG im digitalen Wege erfüllen.
- Ein Compliance-Package eines übergeordneten Rechtsträgers (z.B. der Österreich Holding eines internationalen Konzerns oder einer Privatstiftung) kann von einer beliebigen Anzahl untergeordneter Rechtsträger durch einen Verweis verwendet werden, wodurch sich die Kostenersparnis vervielfachen lässt und auch die untergeordneten Rechtsträger ihre Aufbewahrungspflicht im digitalen Wege erfüllen können.
- Ein Compliance-Package kann innerhalb des Gültigkeitszeitraums von einem Jahr beliebig oft zur Überprüfung verwendet werden. Sofern unterjährig keine Änderungen eintreten muss nur einmal jährlich im Rahmen der Durchführung der Sorgfaltspflichten der Rechtsträger zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer überprüft werden, ob die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Wenn keine Änderungen eingetreten sind, müssen nur die ausländischen Existenznachweise erneuert werden, wodurch die Bestätigungsmeldung in vielen Fällen mit einem sehr geringen Aufwand verbunden ist.

## Erstellung von Compliance Packages durch berufsmäßige Parteienvertreter

Als berufsmäßiger Parteienvertreter können Sie ihren Klienten die folgenden Dienstleistungen anbieten:

- Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis der Angaben der Klienten (diesfalls sollte der Klient unbedingt nachweislich darauf hingewiesen werden, dass ihn die Verpflichtung zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer trifft)
- Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer (siehe Punkt 3.3 WiEReG BMF-Erlass)
- Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und Übermittlung der für die Überprüfung verwendeten Dokumente als Compliance-Package (siehe Punkt 6 WiEReG BMF-Erlass)

Da die Anforderungen an die Überprüfung und die Zusammenstellung der Dokumente, die für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden dieselben sind, wird in vielen Fällen die Übermittlung eines Compliance-Packages ohne großen Zusatzaufwand möglich sein.

Das Compliance-Package und die darin enthaltenen Informationen können von allen verpflichteten Unternehmen eingesehen werden, wenn dies bei der Meldung entsprechend festgelegt wird. In der öffentlichen Einsicht oder über das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer sind die Inhalte des Compliance-Packages nicht ersichtlich.

Eine **Einschränkung der Einsicht in ein Compliance-Package** kann bei der Meldung vorgenommen werden. Diesfalls kann das Compliance-Package nur von den in der Meldung angegebenen Verpflichteten eingesehen werden (z.B. die Kreditinstitute zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer und die Rechtsanwaltskanzlei des Rechtsträgers). Darüber hinaus kann die Einsicht direkt beim Rechtsträger oder bei dessen berufsmäßigen Parteienvertreter angefragt werden und im elektronischen Wege freigegeben oder abgelehnt werden. Zudem können einzelne Dokumente bei Vorliegen von berechtigten Gründen durch einen Aktenvermerk über die für das wirtschaftliche Eigentum relevanten Sachverhalte ersetzt werden.

Für die Information von Kunden und Klienten hat das Bundesministerium für Finanzen eine **Informationsbroschüre** erstellt, den Sie über diesen [Link](#) abrufen können.

## Typische Anwendungsfälle von Compliance-Packages

Insbesondere in folgenden Fällen können Compliance-Packages den Aufwand für Klienten erheblich verringern und Prozesse wesentlich beschleunigen:

- **Fall 1:** Die wirtschaftlichen Eigentümer eines inländischen Konzerns mit vielen Tochterunternehmen im Inland ändern sich. Nach der Meldung der geänderten wirtschaftlichen Eigentümer werden die über den WiEReG-Änderungsdienst angebotenen Kredit- und Finanzinstitute und andere verpflichtete Unternehmen darüber informiert. Diese starten in der Folge den Prozess zur Überprüfung der geänderten wirtschaftlichen Eigentümer und können die Überprüfung auf Basis des übermittelten Compliance-Packages abschließen ohne den Klienten um Übermittlung von Dokumenten ersuchen zu müssen.
- **Fall 2:** Wenn ein Unternehmen mit einer internationalen Beteiligungsstruktur mehrere Geschäftsbeziehungen zu verschiedenen Kredit- und Finanzinstituten hat, so werden die ausländischen Existenznachweise oftmals zu verschiedenen Zeitpunkten von Kredit- und Finanzinstituten angefragt. Außerhalb eines Compliance-Packages dürfen diese nicht älter als sechs Wochen sein und müssen daher mehrfach neu eingeholt werden. Wenn ein Compliance-Package übermittelt wird, so kann das Compliance-Package für ein Jahr verwendet werden, ohne dass diese ausländischen Dokumente neu eingeholt und übersetzt werden müssen.
- **Fall 3:** Eine inländische Privatstiftung, die an einigen Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt ist, muss allen Tochterunternehmen eine Kopie der Stiftungs- und Stiftungszusatzurkunde zur Verfügung stellen, damit diese ihre Aufbewahrungspflichten erfüllen können und die Dokumente auch gegebenenfalls an verpflichtete Unternehmen weiterleiten können. Durch die zentrale Übermittlung eines Compliance-Packages durch die Privatstiftung kann diese Verpflichtung erfüllt werden und zudem kann die Vertraulichkeit sensibler Dokumente durch die Möglichkeit der Einschränkung der Einsicht in ein Compliance-Package und die Übermittlung eines Aktenvermerks anstelle einer Stiftungszusatzurkunde gewahrt werden.
- **Fall 4:** Ein mittelständisches Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co KG möchte bei verschiedenen Kredit- und Finanzinstituten ein Finanzierungsangebot einholen. Durch die Übermittlung der Nachweise in standardisierter Form in einem Compliance-Package entfällt die mehrfache separate Übermittlung von Nachweisen und die Beantwortung von Fragebögen zu den wirtschaftlichen Eigentümern, wodurch der Prozess wesentlich erleichtert und beschleunigt wird.



## Länderinformationen und weitere Hilfsmittel für die Erstellung von Compliance-Packages

Für ausgewählte Jurisdiktionen stellt die Registerbehörde länderspezifische Informationen zur Verfügung, die laufend aktualisiert und erweitert werden. Darin sind Hinweise zu den landestypischen Rechtsformen und zu den landesüblichen Nachweisen (jeweils für spezielle, lokal verfügbare Rechtsformen) enthalten. Derzeit sind Informationen zu zwanzig Jurisdiktionen verfügbar:

- [Niederlande \(PDF, 221 KB\)](#)
- [Liechtenstein \(PDF, 180 KB\)](#)
- [Schweiz \(PDF, 172 KB\)](#)
- [Tschechien \(PDF, 229 KB\)](#)
- [Vereinigtes Königreich \(PDF, 160 KB\)](#)
- [Zypern \(PDF, 158 KB\)](#)
- [Irland \(PDF, 183 KB\)](#)
- [Deutschland \(PDF, 167 KB\)](#)
- [Dänemark \(PDF, 195 KB\)](#)
- [China \(PDF, 185 KB\)](#)
- [Lettland \(PDF, 142 KB\)](#)
- [Malta \(PDF, 143 KB\)](#)
- [Schweden \(PDF, 149 KB\)](#)
- [Ungarn \(PDF, 146 KB\)](#)
- [Russische Föderation \(PDF, 144 KB\)](#)
- [Jersey \(PDF, 146 KB\)](#)
- [Frankreich \(PDF, 141 KB\)](#)
- [Italien \(PDF, 143 KB\)](#)
- [Luxemburg \(PDF, 157 KB\)](#)
- [Vereinigte Arabische Emirate \(PDF, 144 KB\)](#)

### **Aktenvermerkte gemäß § 5a Abs. 3 WiEReG**

Bestehen berechtigte Gründe gegen die Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann gemäß § 5a Abs. 3 WiEReG anstelle der Urkunde, ein vollständiger Aktenvermerk an das Register übermittelt werden. Für die Erstellung von Aktenvermerken können die Vorlagen des Bundesministeriums für Finanzen verwendet werden:

- [Vorlage Aktenvermerk in deutscher Sprache \(Word, 34 KB\)](#)
- [Vorlage Aktenvermerk in englischer Sprache \(Word, 34 KB\)](#)

## **Bestätigung von obersten/übergeordneten Rechtsträgern**

Zur Beurteilung, ob abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse vorliegen, kann gemäß Punkt 6.3 des WiEReG BMF-Erlasses eine Bestätigung eines obersten/übergeordneten Rechtsträger mit Sitz im In- oder Ausland eingeholt werden. Für die Erstellung können die Vorlagen des Bundesministeriums für Finanzen verwendet werden:

- [Vorlage Bestätigung von obersten/übergeordneten Rechtsträgern in deutscher Sprache \(Word, 38 KB\)](#)
- [Vorlage Bestätigung von obersten/übergeordneten Rechtsträgern in englischer Sprache \(Word, 39 KB\)](#)